



# Gemeindeeigenes Schutzkonzept für Gottesdienste

der evang.-ref. Kirchgemeinde Birmensdorf-Aesch  
(Version 12.12.2020)

## Grundsatz

Das Schutzkonzept konzentriert sich hauptsächlich auf die Durchführung von gewöhnlichen Gottesdiensten an Sonn- und Feiertagen. Das Schutzkonzept orientiert sich an den Vorgaben des Rahmschutzkonzepts 'Wiederaufnahme von Gottesdiensten und religiösen Zusammenkünften' des BAG, des Schutzkonzeptes der evang.-reformierten Kirche Schweiz, sowie den Weisungen des Kirchenrates.

Das gemeindeeigene Schutzkonzept bildet die Grundlage für die Durchführung der Gottesdienste in unserer Kirchgemeinde.

**Es dürfen nur noch religiöse Veranstaltungen (Gottesdienste, Taufen, Hochzeiten, Abdankungen) stattfinden. Darunter fallen keine weiteren Veranstaltungen der Kirchgemeinde. Die Aufzählung ist abschliessend.**

Die **Sperrstunde um 19:00 Uhr**, wie sie der Bundesrat für Gastronomie- und weitere Betriebe festgelegt hat, **findet auf gottesdienstliche Angebote keine Anwendung**. Abendgottesdienste, die über diesen Zeitpunkt hinausgehen, sind demnach zulässig. Ausgeschlossen sind jedoch alle weiteren damit verbundenen Aktivitäten (Kirchenkaffee etc.) Für die Nacht vom 24. auf den 25. Dezember wurde die Sperrstunde im Kanton Zürich auf 22.00 Uhr festgelegt.

## Ziel

Den Schutz der Mitwirkenden und Besucher im Gottesdienst in Bezug auf eine Ansteckung mit dem Corona-Virus zu gewährleisten und die vorerwähnten Schutzkonzepte und Weisungen umzusetzen.



## Weisungen:

### 1. Hygiene

- 1.1. Die Mitwirkenden sollen auf ein Minimum beschränkt werden. **Grundsätzlich nimmt ein Pfarrer, die Organistin, der Sigrist und eine Person der Kirchenpflege am Gottesdienst teil.**
- 1.2. **Vortragende in Aktion (Predigt, Lesung) sind von der Maskentragpflicht ausgenommen.** Sie müssen die Maske aber bis unmittelbar vor dem Einsatz tragen und auch unmittelbar danach wieder aufsetzen.
- 1.3. Es findet **kein Fahrdienst** statt.
- 1.4. Es findet **keine Kinderhüeti** statt.
- 1.5. Es findet **kein Kirchenkaffee (Birmensdorf) oder Apéro (Aesch)** nach den gottesdienstlichen Angeboten statt. Jegliche Ausgabe von Getränken oder Essen sind verboten.
- 1.6. **Singen im Gottesdienst**
  - 1.6.1. Nach den neuen Bestimmungen des Bundesrates ist Laien das Singen nur noch im Familienkreis erlaubt. Im Gottesdienst dürfen **nur Musikerinnen und Musiker singen**, die über ein abgeschlossenes Musikstudium verfügen und/oder bei denen die Musik zum Lebensunterhalt beiträgt.
  - 1.6.2. Möglich sind Auftritte von Solistinnen und Solisten, sofern sie genügend Abstand zum Publikum halten (mind. 3-4 m) und dem Punkt 1.6.1 entsprechen.
  - 1.6.3. Laien-Chöre dürfen weder proben noch auftreten.
  - 1.6.4. **Unsere Pfarerschaft darf nicht Singen.**



## 2. Distanz halten

2.1. In Kirchen, Kirchgemeinde- und Pfarrhäusern bzw. in jenen Räumlichkeiten darin, die öffentlich zugänglich sind, ist das **Tragen von Schutzmasken obligatorisch. Diese Vorschrift gilt auch in den Aussenbereichen kirchlicher Einrichtungen!**

Es werden beim Eingang zur Kirche Einweg-Hygiene-Mund-Nasen-Schutzmasken zur Verfügung gestellt, falls einzelne Gottesdienstbesucher keine dabei haben sollten.

Die Mitarbeitenden und die diensthabende Person der Kirchenpflege sollen sog. Einweg Hygiene-Mund-Nasen-Schutzmasken tragen. (Die beschafften Stoffmasken sollen ab sofort nicht mehr benutzt werden, da der Schutz von Stoffmasken umstritten ist.)

2.2. An religiösen Veranstaltungen (Gottesdienste, Taufen, Hochzeiten, Abdankungen) dürfen **maximal 50 Personen (Kirche Birmensdorf) und maximal 17 Personen (Brunnenhofsäali Aesch)** teilnehmen. **Auch Kinder zählen als Personen.** Mitarbeiter und Auftretende werden nicht mitgerechnet.

2.3. Es ist auf einen Abstand der Gottesdienstbesucher von mindestens 1,5 Metern zu achten (2,25 m<sup>2</sup>). Von der Abstandspflicht sind nur Personen ausgenommen, die im selben Haushalt zusammenleben. Dies hat aber keinen Einfluss auf das Gesamtkontingent.

2.4. Der Eingang zur Kirche zum Gottesdienst befindet sich ausschliesslich bei der Haupttüre.

2.5. Ein entsprechendes Schild wird am Seiteneingang aufgestellt.

2.6. Die Gottesdienstbesucher verlassen die Kirche nach dem Gottesdienst ausschliesslich durch die Seiteneingangstüre, damit ein sog. 'Kreuzverkehr' verhindert wird.

2.7. **Es werden vor dem Eingang in 1,5 Meter Abständen rot-weisse Kegel zur Distanzeinhaltung aufgestellt.**

2.8. Die einzelnen Gottesdienstbesucher, Paare oder Familien werden nach der zweiten Tür durch die diensthabende Person der Kirchenpflege in Empfang genommen. **Die Sitzplatzzuweisung erfolgt anschliessend durch dieselbe Person der Kirchenpflege,** dabei werden die Hände der Gottesdienstbesucher beim Eingang zur Kirche desinfiziert.



### 2.9. **Platzzuweisung Kirchenbänke:**

- **Reihe links und rechts des Mittelgangs:** Max. drei Einzelpersonen oder zwei Paare oder eine Familie
- **Aussenreihen:** Max. eine Einzelperson, ein Paar oder eine Familie

Die Kirche wird von vorne (Kanzel) nach hinten aufgefüllt!

Auf der Empore oberhalb des Einganges hätte es ebenfalls Sitzplätze. Diese Sitzbänke sind jedoch **grundsätzlich nicht** zu belegen.

**Auf der Empore der Orgel dürfen keine Gottesdienstbesucher platziert werden.**

**Im Falle von zu vielen Gottesdienstbesuchern sind diese abzuweisen. Der Entschied zur Schliessung der Kirche und Abweisung von Personen obliegt der diensthabenden Person der Kirchenpflege.**

## 3. Reinigung

- 3.1. Vor und nach dem Gottesdienst sollten Türklinken, Treppengeländer, Bänke/Stühle, Toiletten etc. sorgfältig gereinigt werden. Dies ist Aufgabe des Sigristen oder dessen Stellvertretung.

### Umsetzung und Verantwortung

Der Sigrist ist verantwortlich, dass beim Eingang zur Kirche Hygiene-Einweg-Mund-Nasen-Schutzmasken zur Abgabe bereitstehen. Zudem muss beim Ausgang ein Eimer zur Entsorgung dieser Masken bereitstehen.

Die diensthabende Person der Kirchenpflege ist verantwortlich für die Umsetzung und Einhaltung dieses gemeindeeigenen Schutzkonzeptes.

Das Schutzkonzept wird fortlaufend nach den Weisungen des Bundesrates, des BAG und des Kirchenrates angepasst.

Birmensdorf, 12. Dezember 2020

sig. Yvonne Vollack  
Kirchenpflegerin Ressort Gottesdienst und Musik

sig. Hans Holzer  
Präsident der Kirchenpflege ad interim